

An die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Wien, am 22.10.2024

Stellungnahme der Fachhochschule Campus Wien zu dem Entwurf der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 und die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzubringen. Nachfolgend finden Sie die Anmerkungen der Fachhochschule Campus Wien zum Verordnungsentwurf.

Grundsätzliches zum QM- und QS-System von Fachhochschulen

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind zentrale Aufgaben jeder Hochschule, auch Fachhochschulen übernehmen für diesen Bereich Verantwortung. Institutionelle Audits bestätigen die Fähigkeit einer fachhochschulischen Einrichtung, ihre Studien qualitativ zu betreiben; demgemäß wird das institutionelle Qualitätsmanagement-System gemäß § 23 HS-QSG in periodischen Abständen durch eine Auditierung und Zertifizierung überprüft und im Erfolgsfall wird das QM- und QS-System bestätigt.

Aus dieser zuvor ausgeführten Überlegung heraus begrüßt die Fachhochschule Campus Wien, dass der vorliegende Verordnungsentwurf betreffend Fachhochschulen, die gemäß § 23 Abs. 9 HS-QSG unbefristet akkreditiert sind und deren Qualitätsmanagementsystem gemäß § 22 HS-QSG zertifiziert ist, zumindest an mancher Stelle an dieser Übernahme von Verantwortung durch die Fachhochschulen anknüpft. In der Folge wird gemäß Verordnungsentwurf von der Übermittlung gewisser Unterlagen, die einer Fachhochschule hinsichtlich eines neuen zu akkreditierenden Programms vorliegen, an die AQ Austria abgesehen (vgl. § 17 Abs. 1 Z 3, § 17 Abs. 2 Z 2 und Z 5).

Trotz dieser Optimierungen und dem grundsätzlichen Versuch, das Verfahren zur Akkreditierung zu verschlanken, besteht leider nach wie vor eine weitgehende Überlappung von Prüfbereichen des Auditverfahrens und der Programmakkreditierung. Somit ist die Hauptverantwortung der Fachhochschulen für die Sicherung und Entwicklung der Qualität ihrer Studiengänge nach wie vor nicht gegeben. Wünschenswert und notwendig wäre aus Sicht der FH Campus Wien daher jedenfalls eine weitere Straffung und Verschlankeung der Verordnung in dieser Hinsicht.

Fristenläufe

Im Entwurf der Akkreditierungsverordnung sind für Fachhochschulen für bestimmte Verfahrensschritte in Zusammenhang mit der Einreichung von Akkreditierungsanträgen relativ kurze Fristen (in der Mindestvariante) zur Bearbeitung vorgegeben (vgl. etwa § 3 Abs. 7, § 5 Abs. 5, § 8), die AQ Austria, jedoch, hat diesbezüglich keine regulatorischen Vorgaben. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt allerdings, dass das Fehlen von definierten Fristen für die

Bearbeitungsschritte der AQ Austria teilweise zu erheblichen Verzögerungen führt. So dauerte in Einzelfällen die erste Rückmeldung zur Formalprüfung mehrere Monate. Es wäre daher, unter Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen, zu begrüßen, *angemessene Fristen* für *alle* am Verfahren beteiligten Stellen zu definieren.

Weitere Anmerkungen

Im vorliegenden Entwurf werden an mehreren Stellen, etwa in § 14 und § 17 die Formulierungen in den Bestimmungen gegenüber der FH-Akkreditierungsverordnung 2021 präzisiert und konkretisiert, was seitens der FH Campus Wien begrüßt wird. Die für die Fachhochschulen wichtige Änderung des FHG hinsichtlich der Möglichkeit, die Bezeichnung „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ im Namenszug zu führen sowie die Neuerung gemäß § 23 Abs. 9a HS-QSG betreffend eine Änderung der Anzahl von Studienplätzen sind im Verordnungsentwurf entsprechend umgesetzt. Positiv vermerkt wird ebenfalls, dass gemäß § 3 der Verordnung die Einreichung von Anträgen nunmehr „schriftlich in elektronischer Form“ erfolgen muss und das Erfordernis von Papieranträgen somit entfällt.

Hinsichtlich **§ 3 Z 7** ist anzumerken, dass es unbefristet akkreditierten Fachhochschulen jedenfalls zuzutrauen ist, ihre Anträge so zu gestalten, dass diese geeignet für eine Überprüfung durch Sachverständige des Bundesministeriums für Gesundheit sind. Eine vorgeschaltete Formalprüfung durch die AQ Austria erscheint vor diesem Hintergrund nicht angemessen und hat in der Vergangenheit die Verfahren noch weiter verzögert.

Zu **§ 3 Abs. 11** ist anzuführen, dass es in der Praxis nicht immer möglich ist, die schriftliche Finanzierungszusage des privaten Rechtsträgers zeitgleich mit dem Antrag einzubringen. Daher sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, diese - im spätesten Fall - bis zu jener Sitzung des Boards nachzureichen, in welcher über den Antrag entschieden wird.

Die „Kann-Bestimmung“ des **§ 4 Abs. 1, letzter Satz**, erscheint gegenüber der Vorgängerregelung sehr weitreichend. Es wird daher angeregt, bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung die bisherige Klarheit wiederherzustellen, gemäß welcher sich das Verfahren auf die Kriterien gemäß § 15 bis 19 erstreckt, auf die die jeweilige Änderung eine Auswirkung hat.

Wünschenswert wäre weiters, dass in **§ 5** eine Bestimmung aufgenommen wird, aus der hervorgeht, dass die Gutachter*innen mit den spezifischen Aufgabenstellungen des österreichischen FH-Sektors sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut sein müssen. Diese Ergänzung wäre wesentlich, um in weiterer Folge Fehlurteilen vorzubeugen.

Hinsichtlich des Vor-Ort-Besuchs wird angeregt, dass zum Abschluss ein Resümee durch die Gutachter und Gutachterinnen erstellt wird. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass alle Fragen ausreichend geklärt werden konnten; eine solche Bestimmung sollte in **§ 6** aufgenommen werden.

Angeregt wird weiters, in **§ 8** die Möglichkeit zur Zurückziehung eines Antrags vorzusehen; Voraussetzung einer solchen Bestimmung wäre eine entsprechende Information an die antragstellende Institution über das Ergebnis der relevanten Boardsitzung.

In **§ 15 Abs. 5 Z 7** sollten in die Verfahren zur Anerkennung auch non-formal erworbene Kompetenzen aufgenommen werden, Gleiches gilt für **§ 17 Abs. 2 Z 7**.

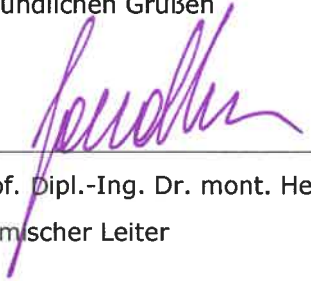
Zu **§ 17 Abs. 4, letzter Satz** ist anzumerken, dass in einem solch frühen Verfahrensstadium möglicherweise noch keine Studiengangsleitung bestellt werden konnte. Daher wird angeregt, die Möglichkeit zu eröffnen, in diesem Fall, anstelle des Lebenslaufs, die vorgesehene Stellenausschreibung beizulegen.

§ 19 Abs. 3 Z 1 sieht die Akquise von kooperierenden Hochschulen auf Basis eines definierten Prozesses vor. Dies erscheint zu formalisiert, kann doch die Akquise auf vielerlei Wegen erfolgen; angeregt wird daher die Formulierung „die Auswahl von kooperierenden Hochschulen erfolgt auf Basis nachvollziehbarer Kriterien“.

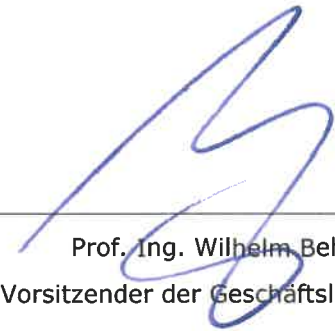
Abschließend ist zu § 20 „Inkrafttreten“ anzumerken:

Rechtssystematisch erscheint eine Beurteilung von Anträgen, die ab dem 01.07.2024 eingebracht wurden, auf Basis einer erst zu erlassenden Verordnung problematisch; damit ist die Rechtssicherheit nicht gegeben. Die Durchführung von Verfahren ist auch auf Basis der geltenden Verordnung, unter zusätzlicher Berücksichtigung der HS-QSG-Novelle gut möglich.

Mit freundlichen Grüßen



FH-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Heimo Sandtner
Akademischer Leiter



Prof. Ing. Wilhelm Behensky, MEd
Vorsitzender der Geschäftsleitung, CEO